Hochsauerlandkreis
Untere Abfallwirtschafts-
und Bodenschutzbehörde
Steinstraße 27
59872 Meschede

oder E-Mail an
Achim.Grothoff@hochsauerlandkreis.de
Veronika.Mund@hochsauerlandkreis.de
Telefon:
0291/ 94 1648
0291/ 94 1608

Anzeige zum Wechsel des Einsatzortes einer mobilen Aufbereitungsanlage

gemäß § 5 Abs. 6 Ersatzbaustoffverodnung

1. Betreiber [1] der mobilen Aufbereitungsanlage

Firma	zertifizierter Aufbereiter nach EBV ☐ ja ☐ nein
Straße und Hausnummer	Ansprechperson
Postleitzahl und Ort	Telefon

2. Einsatzort der mobilen Aufbereitungsanlage [2]

Name des Bauherrn / Auftraggeber	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Bezeichnung der Baumaßnahme	

3. Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes (MEB) [3]

Name des Bauherrn / Auftraggeber	Telefon
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort

4. Einsatzzeit der Aufbereitung

Beginn	voraussichtliches Ende

5. Eignungsnachweis / Prüfzeugnis [4]

Eignungsnachweis (EgN) vorhanden ☐ ja ☐ nein

Materialklasse _____ Körnung _____

Prüfzeugnis des aktualisierten EgN liegt in Kopie vor ☐ ja ☐ nein

Fremdüberwachung _____

Datum

Unterschrift Verantwortlicher

Stand: 01.04.2026

Hinweise

1 Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen haben bei **jeder** neuen Baumaßnahme unverzüglich den neuen Standort der zuständigen Behörde mitzuteilen (Anzeigepflicht nachgemäß § 5 Abs. 6 ErsatzbaustoffV).

2 Der Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage, der nur **einmalig** am Anfallort der Aufbereitung von mineralischen Abfällen betrieben wird, ist immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig (z.B. nach Abriss eines Hauses).

3 Grundsätzlich wird für die Zwischenlagerung **ab 100 t** ungefährlicher Abfälle, die **nicht von einer** Baustelle stammen, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt.

4 Das Inverkehrbringen von in einer mobilen Aufbereitungsanlage aufbereiteten mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) ist erst dann zulässig, wenn der Eignungsnachweis (EgN) und gegebenenfalls das neue Prüfzeugnis über den aktualisierten EgN vorliegen. Der Fremdüberwacher hat das neue Prüfzeugnis auszustellen. EgN und Fremdkontrolle sind von derselben Überwachungsstelle durchzuführen.